

**Satzung der Gemeinde Salz
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für das Bauquartier entlang Hauptstr. 21-47
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Salz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn 502, 504-509, 511, 512, 516, 518, 520, 522, 524, 524/1, 525-529, 547-554, Gemarkung Salz.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Salz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 17.01.2017
Gemeinde Salz



Martin Schmitt
1. Bürgermeister



Am 27.01.2017 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Salz ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 30.01.2017
Gemeinde Salz



Martin Schmitt
1. Bürgermeister

